

## **Stellungnahme**

**zum Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Mo-  
dernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmo-  
dernisierungsgesetz – 2. KostRMoG)**

für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses  
des Deutschen Bundestages am 13.03.2013

## **Vorbemerkung:**

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG) sollen eine Vielzahl von Regelungen zum Kostenrecht geändert oder neugefasst werden.

Der DGB begrüßt grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung, die bereits 2001 begonnene Modernisierung des Justizkostenrechts weiter zu führen, die Kostenordnung sowie die Justizverwaltungsordnung grundlegend zu überarbeiten und die zuletzt im Jahr 2004 novellierten Gesetze nebst den darin enthaltenen Gebühren anzupassen.

Allerdings gibt diese Modernisierung gleichsam Anlass einige Korrekturen und Ergänzungen im Kostenrecht zu fordern, insbesondere zum Gerichtskostenrecht (Art. 3) bzgl. des arbeitsgerichtlichen Verfahrens sowie für das sozialgerichtliche Verfahren durch Änderung und Ergänzung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Art. 8) sowie des Sozialgerichtsgesetzes (Art. 20) und des 10. Buches Sozialgesetzbuch (Art. 39). Im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sollte darüber hinaus eine Regelungslücke in Bezug auf Gebührentatbestände für die Beschwerde in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten beseitigt werden.

Gerade für das sozialgerichtliche Verfahren hat sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, mit den Änderungen im Kostenrecht zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit beizutragen. Hemmnisse, die sich im Kostenrecht ergeben, sollen beseitigt und zusätzliche Anreize geschaffen werden, um sinnvolle Verfahrensbeschleunigungen zu erreichen. Der DGB unterstützt diesen Ansatz ausdrücklich. Allerdings ergibt sich bei näherer Betrachtung des Entwurfs, dass dies nur teilweise gelingt. Der Gesetzgeber hat hier das bestehende Spannungsfeld zwischen höheren Gebührenanreizen und den damit für die Leistungsträger anfallenden höheren Kosten nicht beachtet. Es ist bei dem derzeitigen Stand des Entwurfs zu befürchten, dass die Bereitschaft der Leistungsträger zur Beendigung von Verfahren durch Vergleich oder Anerkenntnis weiter sinkt. Maßgeblich hierfür dürfte auch die interne Weisungslage bei einigen Leistungsträgern sein, selbst bei offensichtlichen Fehlern von Verwaltungsakten, sich eher verurteilen zu lassen, als bereits im Vor- oder spätestens im Klageverfahren einer vergleichweisen Regelung zuzustimmen oder ein Anerkenntnis abzugeben. Auch im Rahmen auf die Landeskassen übergehender Ansprüche aufgrund bewilligter PKH ergeben sich einige Regelungen, die befürchten lassen, dass falsche Anreize gesetzt werden könnten.

## **Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen:**

### **Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG (Artikel 3)**

#### **Vorschlag zu Kostenprivilegierung bei Teilvergleich und teilweiser Klagerücknahme**

Mit Art. 4 Nr. (24) KostRMOG vom 05.05.2004 (BGBl. I 2004 S. 835) wurde der bisherige § 12 ArbGG mit Wirkung vom 01.07.2004 völlig umgestaltet. Es blieb nur noch der bisherige Abs. 6 (a.F.) übrig. Die übrigen Regelungen wurden mit teils verändertem, teils unverändertem Inhalt in das neu gefasste Gerichtskostengesetz (GKG) übernommen. Mit dem Inkrafttreten dieser - für alle Gerichtsbarkeiten erfolgten - Änderung der Gebührenstruktur (BT-Drs. 15/2487, S. 2) sind einige Kostenprivilegierungen im Arbeitsgerichtsverfahren (d.h. seine gebührenrechtliche Begünstigung gegenüber dem allgemeinen Zivilverfahren) entfallen. So waren fortan Teilvergleich und teilweise Klagerücknahme vor Antragstellung im Kammertermin nicht mehr kostenprivilegiert. Nach dem

Wortlaut der geltenden Vorschriften sind nur noch der (Gesamt-)Vergleich über alle Streitgegenstände des Verfahrens oder die vollständige Klagerücknahme kostenprivilegiert. Auf die Zahl der Streitgegenstände kommt es nicht an. Für den Vergleich folgt dieses Ergebnis aus der Vormerkung 8 in Teil 8 des Kostenverzeichnisses – KV - (Anlage 1 zum GKG). Nach dessen Satz 2 entfällt durch einen Vergleich die in dem betreffenden Rechtszug angefallene Gerichtsgebühr nicht, wenn der Vergleich nur einen Teil des Streitgegenstands betrifft (Teilvergleich). Für die teilweise Klagerücknahme folgt dies aus Nr. 8210 Abs. 2 KV. Danach entfällt die Gerichtsgebühr bei Beendigung des gesamten Verfahrens ohne streitige Verhandlung.

Zuvor – nach der bis zum 30.06.2004 geltenden Rechtslage – fielen wie bei der vollständigen Klagerücknahme vor Antragstellung im Kammertermin und dem (Gesamt-)Vergleich gemäß KV Nr. 9112, 9113 der Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 ArbGG keine Gerichtsgebühren an.

In der arbeitsgerichtlichen Praxis wurden seither erhebliche Vorbehalte gegen diese Änderungen geltend gemacht und eine Rückkehr zum alten Rechtszustand gefordert, um Anreize für Teilbeendigungen des Verfahrens zu erreichen. So sprach sich bereits im Mai 2007 die 69. Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte ausdrücklich für eine Rückkehr zum alten Rechtszustand aus.

**Der DGB schließt sich** – aus Sicht der betroffenen Richter/innen (insbesondere wegen ihres erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwandes), aber auch des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes (insbesondere wegen der eintretenden Verfahrensverzögerungen) - **dieser Position und Forderung nach einer Wiederherstellung des Rechtszustands vor dem 1. KostRMoG aus folgenden Gründen an:**

- Diese Privilegierung hatte in der arbeitsgerichtlichen Praxis große Bedeutung für eine unbürokratische und einfache Verfahrenserledigung:

**Fallbeispiel/Prozesskonstellation zur teilweisen Klagerücknahme: Säumnis des Beklagten im Güetermin bei ursprünglich in vollem Umfang schlüssiger Klage**

Es kommt beispielsweise nicht selten vor, dass (insbesondere) ein Arbeitgeber in der Güteverhandlung nicht erscheint. Aus dem Vorbringen des Arbeitnehmers aber ergibt sich, dass er – inzwischen – Arbeitslosengeld I oder II erhält oder Insolvenzgeld beantragt hat oder dass der Arbeitgeber einen Teil der Ansprüche erfüllt hat. Dies ist besonders häufig in Fällen, in denen sich der Arbeitgeber in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und nur zu Teilzahlungen in der Lage ist.

**Fallbeispiel/Prozesskonstellation zum Teilvergleich: Beide Parteien erscheinen im Güetermin**

Hier war es nach altem Recht möglich, dass die Parteien bei mehreren Streitgegenständen kostenprivilegiert einen Teilvergleich schlossen und im nachfolgenden Kammertermin nur noch eine Entscheidung über den noch offenen Streitgegenstand bzw. die noch offenen Streitgegenstände erfolgen musste. Gleichfalls möglich war eine teilweise Klagerücknahme nach entsprechender Erfüllung (beispielsweise Übergabe von Arbeitspapieren und/oder Zahlungen bis zum oder gar im Güetermin). Nach geltender Rechtslage fallen insoweit Gebühren mit einem Satz von 2,0 an. **Die teilweise Klagerücknahme und der Teilvergleich kosten damit jetzt genauso viel wie ein streitiges Urteil.** Unerheblich ist dabei, ob sich diese Teilerledigung auf einen von mehreren Streitgegenständen oder einen Teil eines Streitgegenstandes bezieht.

- In derartigen Fällen konnte das Gericht vor der Änderung des Kostenrechts dem klagenden Arbeitnehmer in der Regel zu kostenfreier Teil-Klagerücknahme zuraten, den Rechtsstreit im Übrigen durch Versäumnisurteil entscheiden. Nach jetziger Gesetzeslage müsste der Arbeitnehmer wegen eines inzwischen eingetretenen Ereignisses Erledigung der Hauptsache beantragen, um nicht die Gerichtskosten tragen zu müssen. Hierfür müsste dann der Schriftsatz mit der Erledigungserklärung an den Beklagten förmlich zugestellt werden, damit die entsprechende Notfrist in Gang gesetzt wird (§ 91a Abs. 1 S. 2 ZPO). Eine Anhörung über die Kostentragungspflicht im Falle der Nichtäußerung oder Zustimmung zur Erledigung kann nur unter der Bedingung erfolgen, dass das Teilversäumnisurteil rechtskräftig wird. Soweit keine Erledigung eingetreten ist, kann nur Teilversäumnisurteil ohne Kostenausspruch ergehen. Wird kein Einspruch gegen das Teilversäumnisurteil eingelegt und erfolgt kein Widerspruch gegen die Erledigung, erfolgt die Kostenentscheidung dann durch Kostenschlussurteil – ohne mündliche Verhandlung, ggf. nach Anhörung der Parteien. Dieses Schlussurteil muss kurz begründet und förmlich zugestellt werden. Der Aufwand für das Gericht, insbesondere auch für die Geschäftsstelle, ist erheblich.
- Der Wegfall der Privilegierung für Teilvergleiche und teilweise Rücknahme ist auch im Vergleich zur weiterbestehenden Privilegierung bei der Rücknahme der gesamten Klage nicht verständlich. Sinn dieser Privilegierung ist es, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dem Gericht weiterer Aufwand erspart wird. Dieser Zweck trifft jedoch auch bei teilweiser Rücknahme zu. Sowohl im erst- als auch im zweitinstanzlichen Verfahren konnten Kläger bzw. Berufungskläger häufig mit dem Argument, insoweit würden Kosten erspart, zur Rücknahme vom Gericht als weitgehend aussichtslos erläuterten Ansprüche überzeugt werden. Dieses Argument entfällt nun, wenn es nur um einen Teil der eingeklagten Ansprüche geht. Mit welchem Argument soll ein Kläger jetzt zur – Ressourcen der Gerichte schonenden – Teilrücknahme bewegt werden? Ähnliches gilt für den sehr häufigen Teilvergleich über Ansprüche, die der Arbeitgeber nach Einschätzung des Gerichts weitgehend zweifelsfrei schuldet. Das Absehen von Gerichtsgebühren für diesen Streitgegenstand stellte ein häufig überzeugendes Argument für die Parteien dar, diesen Weg einzuschlagen. Gelingt dies nicht, muss auch dieser Teil des Streitgegenstands im Urteil entschieden werden, möglicherweise sogar – weil insoweit Entscheidungsreife besteht – verpflichtend durch Teilverteil (vgl. die im Forderungssicherungsgesetz vorgesehenen Änderungen des § 301 Abs. 2 ZPO).
- Die Privilegierung ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren aus zwei Gründen von besonderer Bedeutung. Zum einen werden typischerweise mehrere Streitgegenstände eingeklagt – Kündigung und Zahlungsansprüche, Forderungen für mehrere Monate, Forderungen mit Grundgehalt, Zulagen und Zuschlägen, Kündigung mit Abmahnung, Zeugnis, Versicherungsnachweisen. Sehr häufig können Teile vorweg schnell geklärt werden, für deren prozessuale Erledigung sich Teilrücknahme oder Teilvergleich anbietet. Gelingt diese Erledigungsart nicht, muss förmlich und aufwendig Teilverteil oder Teilerledigung erfolgen. Zum anderen fällt die Teilrücknahme im Verhältnis zum Verfahren vor den Amts- und Landgerichten einem Kläger mit geringeren Prozessaussichten deswegen besonders leicht, weil er die Kosten des Gegenanwalts ohnehin nicht ersetzen muss und seine eigenen Anwaltskosten ohnehin nicht ersetzt bekommt. Ein Streit darüber verbietet sich daher von vornherein. Gerade deswegen empfiehlt es sich, das Nachgeben für den Kläger, auch soweit es sich um ein teilweises Nachgeben handelt, mit kostenmäßigen Vorteilen zu verbinden.

- Auch die verfahrensrechtliche Möglichkeit, die Kostentragungspflicht durch Prozesstrennung zu vermeiden (vgl. hierzu LAG Baden-Württemberg v. 05.09.2005 – 3 Ta 136/05), ist nicht zielführend: Einerseits müsste bei korrekter Handhabung auch insoweit eine ordnungsgemäße Anhörung der Parteien vorausgehen – schließlich führt die Trennung sehr häufig zu insgesamt höheren Anwaltskosten. Andererseits entstünde gerade durch die Trennung überflüssiger zusätzlicher Verwaltungs- und Sachaufwand. Im Übrigen läge eine solche Handhabung allein deswegen, um die Kostenprivilegierung zu erzielen, an der Grenze zur Gesetzesumgehung.

**Daher ist die Kostenprivilegierung für das Arbeitsgerichtsverfahren, wie sie nach der bis einschließlich 30.06.2004 geltenden Rechtslage bestand, wieder einzuführen, indem in den Nrn. 8210 und 8211 des Kostenverzeichnisses (KV) zum GKG jeweils das Wort „gesamten“ vor dem Wort „Verfahrens“ gestrichen wird.**

Grundsätzlich bestand auch bei der Verabschiedung des 1. KostRMOG Einigkeit, dass das arbeitsgerichtliche Verfahren gegenüber dem allgemeinen Zivilverfahren wegen der besonderen Situation der streitenden Parteien, insbesondere des betroffenen Arbeitnehmers, gebührenrechtlich begünstigt und die Kostenprivilegierung aufrechterhalten werden sollte. Diese **Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens gegenüber Verfahren vor der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit** sind neben der bereits ausgeführten Kostentragungspflicht auch der obsiegenden Parteien nach § 12a ArbGG insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass von den bei den Arbeitsgerichten eingereichten Klageverfahren stets (!) weit über 90% (2010 gar 98,5% der erledigten Klagen) von Arbeitnehmerseite erhoben wurden, viele Arbeitnehmer/innen nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten sind und – vor allem! – mehr als die Hälfte aller Verfahrenserledigungen (2010: 57%) erstinstanzlich durch Vergleich erfolgen (vgl. hierzu i.E.: Grotmann-Höfling, AuR 2011, 433ff.). Verfahrensbeendigungen durch Vergleich stellen daher im Arbeitsgerichtsverfahren die Regel und nicht – wie in den zivilgerichtlichen Verfahren – die Ausnahme dar, was deshalb auch für Teilvergleiche in der Güteverhandlung von besonderer Bedeutung ist und gleichsam ihre **Kostenprivilegierung** gegenüber einer „Gleichbehandlung“ mit den diesbezüglichen Kostenregelungen im allgemeinen Zivilverfahren – **gebietet**.

Diese so wichtige soziale Komponente des Arbeitsgerichtsverfahrens würde durch die geforderte Änderung gestärkt werden.

### **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – SGG (Artikel 20) und des 10. Buches Sozialgesetzbuch – SGB X (Artikel 39)**

Der DGB empfiehlt – über die Formulierungsänderungen im Gesetzentwurf zum Sozialgerichtsgesetz – SGG (Artikel 20) und des 10. Buches Sozialgesetzbuch – SGB X (Artikel 39) hinaus - folgende Ergänzungen in den GE eines 2. KostRMOG aufzunehmen:

- **Streichung der Worte: „der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ in § 64 Absatz 3 Satz 2 SGB X.**

Mit der Wiedereinführung von Pauschalgebühren für die Jobcenter werden Möglichkeiten eröffnet Anreize zur vergleichsweisen Beendigungen von Verfahren etc. zu setzen. Die Länder-Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte“ ähnliches bereits vorgeschlagen:

„Finanzielle Anreize können dazu beitragen, dass gerichtliche Verfahren vermieden werden und anhängige Verfahren unstreitig erledigt werden. Derartige Anreize sollten sowohl für die Sozialleistungsträger, als auch für die Bürger und schließlich für die Rechtsanwälte gesetzt werden.

Die sozialgerichtliche Praxis beanstandet einhellig, dass ein finanzieller Anreiz für die Leistungsträger (insbesondere der Grundsicherung für Arbeitssuchende) fehlt, gerichtliche Verfahren zu vermeiden und unstreitige Erledigungen zu fördern. Nach § 64 Absatz 3 Satz 2 SGB X sind in Verfahren nach der Zivilprozessordnung sowie im Verfahren vor Gerichten der Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit die Träger der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge von den Gerichtskosten befreit. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 GKG sind der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit von der Zahlung der Kosten befreit. Würde man § 64 Absatz 3 Satz 2 SGB X aufheben und die Sozialgerichtsbarkeit aus dem Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 Satz 1 GKG herausnehmen, würde das dazu führen, dass auch die in § 64 Absatz 3 Satz 2 SGB X genannten Sozialleistungsträger und die Länder bzw. Kommunen als Sozialleistungsträger zur Zahlung von Pauschgebühren nach § 184 SGG verpflichtet wären. Diese Gebühren ermäßigen sich nach § 186 SGG bei einer Erledigung ohne Urteil auf die Hälfte. Eine Kostenerstattung durch die unterliegende Partei findet gemäß § 193 Absatz 4 SGG nicht statt. Da die Leistungsträger regelmäßig auf Beklagtenseite beteiligt sind, würde eine Aufhebung der Gerichtskostenbefreiung unmittelbar zunächst nur durch Förderung der Bereitschaft zu unstreitiger Erledigung entlastend wirken. Bisher sehen sich nämlich einige der betreffenden Leistungsträger aufgrund der angespannten Lage ihrer Haushalte gezwungen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr eigenes Budget nicht belasten, und durch ein Gerichtsurteil zu belegen, dass es nicht möglich war, die von begehrte Leistung zu verhindern. Insbesondere die Leistungsträger nach dem SGB II lassen sich selbst bei gefestigter Rechtsprechung häufig eher verurteilen, als Zugeständnisse in Form eines Anerkenntnisses oder eines Vergleichs zu machen. Das erfolgt nicht selten mit unverhohlenem Hinweis auf die Kostenfreiheit. Es würde den Prozessvertretern der Leistungsträger erheblich erleichtert, einen angesichts der Sach- und Rechtslage sinnvollen Verzicht auf ein Urteil intern zu rechtfertigen, wenn dieser mit konkreten finanziellen Vorteilen für den Leistungsträger (Halbierung der Pauschgebühr) verbunden wäre. Die Streichung der Gerichtskostenbefreiung würde langfristig auch einen Anreiz für die Leistungsträger schaffen, dazu beizutragen, dass Gerichtsverfahren vermieden werden, indem zum Beispiel Bescheide verständlicher und bürgerfreundlicher formuliert oder die Widerspruchsstellen gestärkt werden. Außerdem würde der zu beobachtenden Praxis entgegenwirkt, unzufriedene Hilfebedürftige zur Entlastung an das Sozialgericht zu verweisen.“

Dieser Begründung schließt sich der DGB an.

- **In § 184 Abs. 2 SGG werden die Worte „150 Euro“ durch die Worte „300 Euro“, die Worte „225 Euro“ durch die Worte „450 Euro“ und die Worte „300 Euro“ durch die Worte „600 Euro“ ersetzt.**
- **§ 186 Satz 1 SGG wird wie folgt gefasst: „Wird eine Sache nicht durch gerichtliche Entscheidung erledigt, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Drittel; dies gilt auch dann, wenn eine gerichtliche Entscheidung ergehen muss, weil die Klage, der Antrag oder das**

**Rechtsmittel nach einer abhelfenden Entscheidung des Gegners nicht zurückgenommen wird.“**

Der Vorschlag soll die vorangegangenen Vorschläge zur Wiedereinführung des Pauschbetrages ergänzen und die Anreizwirkungen für die Leistungsträger zur einvernehmlichen Streitbeilegung stärken. Dies ist nur zu erreichen, wenn die seit 10 Jahren konstanten Pauschgebühren erhöht und ein entsprechend großer Abschlag bei einer Einigung gewährt wird. Die Ersetzung des Wortes „Urteil“ durch „gerichtliche Entscheidung“ ist sinnvoll, um alle gerichtlichen Entscheidungen zu erfassen.

**Änderung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes – JVEG (Artikel 7)**

Für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ergeben sich zwei Auswirkungen aus dem JVEG:

- Die Ansprüche auf Entschädigungen sind in den §§ 16-18 erhöhend angepasst worden.
- In § 2 Abs. 1 und 2 wurde neu aufgenommen, dass über das Ende der Drei-Monatsfrist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen schriftlich zu belehren ist und bei unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung ein Verschulden an der Geltendmachung nicht vermutet wird.

Die Änderungen im JVEG (Artikel 7) zur Anhebung der Werte für die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind angemessen und die Einführung einer erforderlichen schriftlichen Belehrung über die einzuhaltende Frist für die Geltendmachung dieser Ansprüche ist zu begrüßen.

**Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG (Artikel 8)**

Soweit hier von Interesse hat der Gesetzentwurf zum RVG (Artikel 8) die Absicht, durch Änderungen der Gebührenstruktur Anreize zu schaffen, die eine außergerichtliche und gerichtliche Erledigung von Rechtsstreiten ohne Gerichtstermin befördern. Aus sozialrechtlicher Sicht hat der Gesetzgeber hier insbesondere den Anstieg der Verfahrenszahlen in SGB II Verfahren im Blick und die dort gegebenen offensichtlichen Möglichkeiten einer Einigung.

In den vorstehenden Ausführungen wurde bereits auf das Spannungsfeld zwischen Anreizen für die Rechtsanwälte zu unstreitigen Lösungen und der Neigung der Leistungsträger einvernehmliche Streitbeilegungen zu verhindern, hingewiesen.

An diesen Überlegungen orientieren sich die nachfolgenden Bewertungen.

**Hierzu im Einzelnen:**

**Art. 8 Abs. 1 Nr. 25c**

Die Einfügung von Absatz 4 in § 48 RVG klärt den bisherigen Streit, ob eine Vergütung für die Tätigkeit des Anwalts ab Antragstellung von PKH oder erst ab Beschluss durch das Gericht beansprucht werden kann, sachgerecht. Die Wahl der Formulierung im Gesetzentwurf „ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Prozesskostenhilfe“ wird vom DGB begrüßt. In sozialgerichtlichen Verfahren ist es die absolute Ausnahme, dass die Klageerhebung erst nach bewilligter PKH erfolgt.

Daher ist es richtig, dass es nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs nunmehr nur noch auf den Zeitpunkt des Antrags auf Prozesskostenhilfe ankommt, und nicht mehr auf dessen Bewilligung.

#### Art. 8 Abs. 2 Nr. 10, 24 und 150 b)

Der Entwurf der Neufassung von Absatz 3 der Vorbemerkung 3 (Nr. 24) kann zu einer deutlichen Erhöhung der Kosten für Landeskassen und Leistungsträger führen. Mit dem Entwurf fällt eine Terminsgebühr auch in Verfahren an, für die eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist und eine auf die Vermeidung oder Erledigung zielende Besprechung stattfindet. Die Folge sind ggf. zukünftig anfallende Kosten für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b SGG. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass die Intention dieses Entwurfs sich aus dem Mahnverfahren ableitet und sozialgerichtliche Verfahren nicht im Blick hatte.

Positiv ist zu bemerken, dass die Neufassung des Abs. 3 im Gesetzentwurf i.d.F. des Kabinettsbeschlusses der Rechtsklarheit dient. Denn nunmehr sind die Gebühren für außergerichtliche Termine und Besprechungen getrennt und für konkrete Fälle geregelt.

Zu den Änderungen der jeweiligen Absätze 4 der Vorbemerkungen 2.3 (Nr. 10 des Gesetzentwurfs), 3 (Nr. 24 des Gesetzentwurfs) sowie der Einfügung des Absatzes 2 in Vorbemerkung 6.4 (Nr. 150 des Gesetzentwurfs) ist die Begrenzung des Anrechnungsbetrages auf 175 € bei Tätigwerden für mehrere Auftraggeber kritisch zu würdigen. Diese Regelung wird in SGB II Verfahren in denen häufig Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Mitgliedern gemeinsam vertreten werden, zu einer Gebührenerhöhung und bei erfolgreichen Vor- u. Klageverfahren zu höheren Kosten bei PKH und gegenüber den Leistungsträgern führen.

Neu eingefügt ist im Gesetzentwurf durch den Kabinettsbeschluss eine zusätzliche Regelung für die Anrechnung von Gebühren (Nr. 150 des Gesetzentwurfs). So soll „für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend“ sein. Kritisch zu bemerken ist, dass der Wortlaut unklar gefasst ist, da z.B. nicht deutlich ist, welche „Anrechnung“ gemeint ist.

Weiter ist zu den Absätzen 4 der Vorbemerkungen 2.3 (Nr. 10 des Gesetzentwurfs) und 3 (Nr. 24 des Gesetzentwurfs) kritisch anzumerken, dass die in beiden Änderungen enthaltene Formulierung „Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr ...“ keine Klarheit in der Abgrenzung zwischen Klagen gegen Widerspruchbescheide und Klagen nach § 88 SGG (Untätigkeit) sowie Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz. Damit entstehen ggf. höhere Gebühren, die dem Rahmen der Tätigkeit nicht entsprechen.

#### Art. 8 Abs. 2 Nr. 29 a) aa) bb)

Die Änderung Nr. 29a) aa) führt zu einer Ausweitung auf einen Tatbestand der bereits eine Einigungsgebühr entstehen lässt. Damit dürfte die Bereitschaft beklagter Leistungsträger einen schriftlichen Vergleich abzuschließen.

Die Neufassung Nr. 29 a) bb) könnte dazu führen, dass eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid von Rechtsanwälten nur deshalb mit der Berufung angegriffen wird, um eine Terminsgebühr zu verdienen.



**Änderungs-/Ergänzungsempfehlung zum RVG über die Regelungen im Gesetzentwurf i.d.F. des Kabinettsbeschlusses hinaus:**

Art. 8 Abs. 2 Nr. 36

Über **die Regelungen im Gesetzentwurf i.d.F. des Kabinettsbeschlusses hinaus** ist in Nr. 36 die Aufnahme einer Ergänzung der Anmerkung zur Vorbemerkung 3.2.1 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG (Vergütungsverzeichnis) zur Beseitigung einer Regelungslücke zu empfehlen:

• „2. über Beschwerden

...

c) gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen sowie vor den Verwaltungsgerichten,“

Abschnitt 2 in Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG regelt in Unterabschnitt 1 die Verfahrens- und Termingebühr für Berufungsverfahren. Gemäß Vorbemerkung 3.2.1 ist dieser Unterabschnitt auch anzuwenden „...im Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen“. Damit sollen für die (zweitinstanzlichen) Beschwerdeverfahren in Beschlussverfahren die Gebühren (umfassend) geregelt sein. Allerdings sind mit dieser Formulierung **nicht erfasst die Gebühren für die Beschwerdeinstanz in personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren, da diese ausnahmslos den Verwaltungsgerichten zugewiesen sind.** Das RVG enthält damit insofern eine – wohl unbeabsichtigte – **Regelungslücke**, als es die Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten nicht erfasst.

Diese Regelungslücke sollte geschlossen werden, indem auch die diesbezüglichen Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten in der Vorbemerkung 3.2.1 explizit benannt werden.

**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG (Artikel 19)**

Der DGB ist der Auffassung, dass die **Kostenprivilegierung von teilweiser Klagerücknahme und Teilvergleich** im arbeitsgerichtlichen Verfahren - nach Maßgabe des bis zum 30.06.2004 geltenden § 12 Abs. 1 ArbGG (Anlage 1) - wieder hergestellt werden sollte (vgl. hierzu die Ausführungen zur Änderung des Gerichtskostengesetzes – GKG: Artikel 3).

Art. 19 Nr. 2 (§ 12a ArbGG)

Der **DGB begrüßt** die – im Anschluss an den in der Stellungnahme vom 04.04.2012 zum Referentenentwurf des vorliegenden GE vom DGB unterbreiteten Vorschlag - erfolgte (klarstellende) **Ergänzung einer offensichtlichen Regelungslücke in § 12a Abs. 2 Satz 1 ArbGG**, die v.a. den Verbandsvertreter/innen des DGB Rechtsschutzes Probleme bereitet.

Nach der geltenden Fassung dieser Vorschrift ist eine Partei, die durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG vertreten ist, hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt (wie die andere Partei) vertreten worden wäre, wenn im Urteilsverfahren *des zweiten Rechtszuges* die Kosten nach § 92 Abs. 1 ZPO verhältnismäßig geteilt werden. Ein entsprechender Kostenausgleich ist nach dem Wortlaut dieser Vorschrift für Urteilsverfahren des dritten Rechtszuges aber nicht vorgesehen, obwohl Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 ArbGG auch hier (vor dem BAG) gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 ArbGG als Bevollmächtigte (außer den Anwälten) zugelassen und damit prozessvertretungsbefugt

sind. Auch lässt sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 12a Abs. 2 Satz 1 ArbGG eine Beschränkung auf einen entsprechenden Kostenausgleich nur im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszuges oder ein sachlicher Grund für eine Differenzierung im Urteilsverfahren des zweiten Rechtszuges gegenüber dem Urteilsverfahren des dritten Rechtszuges bzgl. dieser Ausgleichsregelung für außergerichtliche Kosten nicht entnehmen bzw. erkennen.

In der Praxis wird sich teilweise mit einer „entsprechenden“ Anwendung des § 12a Abs. 2 Satz 1 ArbGG für diesbezügliche Urteilsverfahren des dritten Rechtszuges beholfen. Dies wirft jedoch wegen des klaren (eingeschränkten) Wortlauts Probleme auf. In der Folge werden zu dieser Problematik in der Literatur gegensätzliche Auffassungen vertreten, auf die in der Gesetzesbegründung zutreffend hingewiesen wird.

Daher ist eine solche – im Gesetzentwurf nun vorgesehene – ergänzende Klarstellung in § 12a Abs. 2 Satz 1 ArbGG auch erforderlich.

## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts**

für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses  
des Deutschen Bundestages am 13.03.2013

### **Vorbemerkung:**

Der Gesetzentwurf beschreibt sehr deutlich das Ziel für die Gesetzesänderungen. Die Reduzierung der Kosten für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe soll erreicht werden. Hintergrund dieser Zielstellung scheinen die Entwicklungen im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit aufgrund der 2005 erfolgten Einführung des SGB II zu sein. Jedenfalls lassen die im Abschnitt I. 2. lit. b. des Allgemeinen Teiles der Begründung angegebenen Zahlen keinen anderen Schluss zu, da ausschließlich in der Rubrik „Fachgerichtsbarkeiten“ seit 2005 steigende Ausgaben zu verzeichnen sind, während in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Ausgaben überwiegend gesunken sind. Weitere Zielstellung des Gesetzentwurfes ist, dass der Zugang zum Recht jedoch nicht eingeschränkt und weiter gewährleistet werden soll. Der DGB sieht letztere Zielvorgabe als nicht erfüllt an. Vielmehr ergibt sich im Gesamtkontext der beabsichtigten Gesetzesänderungen, dass sich gerade bei der Durchsetzung sozialer Rechte und hier insbesondere der grundgesetzlich geschützten Ansprüche auf Existenzsicherung weitere Erschwernisse für den Zugang zu den Gerichten ergeben werden. Der erschwerte Zugang ist nicht auf die Grundsicherung begrenzt und wird die bedürftigen Personenkreise beispielsweise genauso im Scheidungs-, Familien- und Unterhaltsrecht, hier insbesondere Frauen, sowie im Steuerrecht treffen. Der DGB betrachtet es mit großer Sorge, dass die Zäsur, die mit der Einführung des Rechts der Grundsicherung für Erwerbstätige (SGB II) und den sich daraus ergebenden Problemen eingetreten ist, welche zu einer hohen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit geführt haben, Anlass zu weiteren Einschränkungen für die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer zum überwiegenden Teil berechtigten Ansprüche (Erfolgsquote ca. 60 %) ist.

Die Akteure, die diese Entwicklung vorantreiben, verkennen dabei das Prinzip von Ursache und Wirkung. Wesentliche Elemente der hohen Belastung der Sozialgerichtsbarkeit, vor allem in der I. Instanz, sind die gesetzgeberischen Rechtsunklarheiten des SGB II und die immer noch verfehlte Personalpolitik in den Jobcentern (Befristungen) und Probleme in Organisation und Verwaltung. Der Wegfall der für die anderen Träger der Sozialleistung üblichen Pauschalgebühr für Sozialgerichtsverfahren, hat sich bei Jobcentern ebenfalls negativ ausgewirkt. Viel zu vielen Widerspruchstellen der Jobcenter ist es verwehrt bzw. fehlt es an der Motivation, Widersprüche nach den gebotenen rechtsstaatlichen Standards zu bescheiden. Die allgemeine Zielsteuerung spielt hierbei eine unrühmliche Rolle. Der DGB würde es daher begrüßen, wenn die bereits vielfach vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften unterbreiteten Vorschläge zur Änderung der Situation diskutiert und aufgegriffen werden. Diese Entwicklung kann keinesfalls den Hilfebedürftigen durch weitere Einschränkungen bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe angelastet werden.

Der DGB ist im Übrigen der Auffassung, dass in Deutschland generell kein Anlass zur fortgesetzten Einschränkung der Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht. Im internationalen Vergleich werden nur relativ geringe Mittel ausgegeben, um den ärmeren, bedürftigen Bevölkerungsschichten den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Die real existierende moderate Entwicklung der Ausgaben für Beratungs- und Prozesskostenhilfe entspricht dem Anstieg der Verarmung der unteren Bevölkerungsschichten. So stieg die Zahl der Personen von 2003 bis 2008 mit Einkommen unter 900 Euro um rund 10 Prozent (Einkommens- und Verbrauchsstichproben 2003 / 2008). Ebenfalls gestiegen ist die Zahl der Familien, die trotz eines Einkommens über der Schwelle von 900 Euro ihren Bedarf zur Existenzsicherung nicht sichern können und als sogenannte „Aufstocker“ (mehr als 1,3 Mill.: Statistik der BA 02/12) auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Wie oben bereits ausgeführt, liegt es in der Natur der Sache, dass sich daraus ein höherer Bedarf für Beratungs- und Prozesskostenhilfe ergibt. Diese Entwicklung kann keinesfalls den armen Bevölkerungsschichten durch weitere Einschränkungen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe und damit die Verwehrung des Zugangs zum Recht angelastet werden.

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellten Zahlen belegen im Übrigen exemplarisch diese Entwicklung, bei insgesamt vertretbarem Verlauf.

Ergänzend ist auf die fortschreitende Prekarisierung von Arbeit – mehr befristete Arbeitsverhältnisse, mehr Leiharbeit, mehr geringfügige Beschäftigung - hinzuweisen. Diese Situation führt vielfach zum Verlust anerkannter Rechte und hat die arbeitsrechtlichen Probleme der Betroffenen in den unteren Einkommensgruppen - über die in der Regel schon geringeren Löhne und höhere Betroffenheit von Arbeitslosigkeit hinaus - weiter verstärkt. Der DGB lehnt es daher ab, die im Arbeitsrecht erleichterte Beordnung einer fachkundigen Vertretung durch Rechtsanwälte abzuschaffen.

Die sinkenden Einkommen haben die Verschuldungsproblematik privater Haushalte verstärkt. Auch diese Entwicklung kann den Einkommensarmen nicht durch weitere Einschränkungen bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe angelastet werden. Vielmehr gilt es, den Betroffenen so schnell als möglich wieder aus Verschuldungsfällen herauszuhelfen, um ihnen alsbald wieder ein normales, „produktives“ Arbeiten und die gewöhnliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. An Stelle von Einschränkungen bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe wäre ein besserer rechtsstaatlicher Schutz gegenüber der in den vergangenen 20 Jahren zunehmenden Verarmung in der Bevölkerung von Nöten.

Für ca. zwei Drittel der von Scheidungen betroffenen Personen, dies sind überwiegend Frauen, ergibt sich aufgrund geringer Einkünfte die Notwendigkeit, Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Sofern sich die kostenträchtigen Mediationen bei Scheidungsverfahren ausgeweitet haben, werden diese von Einkommensstärkeren in Anspruch genommen. Dieser auch vom Gesetzgeber gewollte Sachverhalt kann nicht dadurch kompensiert werden, dass untere Einkommensgruppen durch Ausgrenzung die Rechtshilfe zukünftig verweigert wird.

Einkommensschwache Personen, insbesondere Alleinstehende und Familien mit Kindern, sind auf Beratungen im Steuerrecht und die staatlich gewährten Steuervergünstigungen auch tatsächlich angewiesen und benötigen dafür den Zugang zu Beratung und nicht deren weitere Behinderung.

In Bezug auf die Änderungen im Beratungshilferecht begrüßt der DGB die Erweiterung des Begriffs der Beratungshilfe um die Vertretung (zusätzlich zur Beratung) sowie die Definition der Erforderlichkeit der Vertretung, da sie für größere Rechtssicherheit sorgt. Ebenso, dass nunmehr Beratungshilfe in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt wird. Mit dieser Neuregelung wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 14.10.2008 (BVerfG 122, 39) zur Erweiterung der Beratungshilfe auf steuerrechtliche Angelegenheiten zutreffend umgesetzt. Jedoch gehen die im Gesetzentwurf vielfach vorgesehenen Einschränkungen und Verfahrenerschwernisse zu Lasten der Hilfebedürftigen und Einkommensschwachen nicht nur in die falsche Richtung, sie sind auch kontraproduktiv, insbesondere in Bezug auf die Beratungshilfe. Der sich ergebende höhere Verwaltungsaufwand bei der Beratungshilfe steht weder mit den nachfolgenden Mittelaufwendungen noch in der Zielstellung der Sicherung der Bedürfnisse unterer Einkommenschichten auf Rechtsschutz in einem angemessenen Verhältnis.

### **Zu ausgewählten Regelungen im Einzelnen:**

#### **Artikel 1 Nr. 2 - § 114 ZPO:**

Mit der Ergänzung dieser Norm durch einen zweiten Absatz soll eine Definition der „mutwilligen“ Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung neu eingeführt werden.

Nach § 114 ZPO in der bisherigen Fassung wird Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt, wenn der Rechtsstreit hinreichend Aussichten auf Erfolg hat. Darüber hinaus darf die Führung des Rechtsstreits nicht mutwillig sein. Durch den neu eingeführten Abs. 2 wird nunmehr die Mutwilligkeit definiert und geht über die bisherige Praxis hinaus. Prozesskostenhilfe soll nur dann bewilligt werden, wenn der Vergleich mit einer Partei, die über die notwendigen Mittel zur Verfahrensführung verfügt, ergibt, dass diese – hinreichende Erfolgsaussicht unterstellt - auf eine Prozessführung (ebenfalls) nicht verzichtet. Im Ergebnis läuft dies darauf hinaus, dass durch das Gericht geprüft werden soll, ob der wirtschaftliche Vorteil des zu Erlangenden zu den Kosten der Prozessführung in einem angemessenen Verhältnis steht. Die vorgegebene Definition der Mutwilligkeit stellt damit auf einen „Humunkulus“, eine „Kunstfigur“, und damit zugleich auf subjektive Elemente bei der Auslegung dieses Begriffs ab, die eine berechenbare und einheitliche Rechtsanwendung durch die Gerichte nicht zulässt.

Der Vergleich mit einer Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, ist äußerst fragwürdig. Eine Partei, welche keine Prozesskostenhilfe beansprucht, kann es beispielsweise eher finanziell verkraften, auf die Durchsetzung eines ihrer Rechte zu verzichten, als eine hilfsbedürftige Partei. Für eine hilfsbedürftige Partei, die auf Grundsicherungsleistungen angewiesen ist, trägt schon die Begründung nicht. Das hypothetische Verhalten einer „selbstzahlenden“ Partei kann für den Bereich der Grundsicherung per se nie Maßstab für die Beurteilung der Mutwilligkeit sein. Ein Empfänger von Grundsicherungsleistungen verfügt ausschließlich über diese und Mittel zur Durchsetzung berechtigter Interessen durch Rechtsstreite sind darin nicht enthalten. Eine „selbstzahlende“ Partei kann daher nicht einmal hypothetisch in der Situation eines Grundsicherungsleistungen beziehenden Antragstellers von PKH sein, denn dann wäre sie keine „selbstzahlende“ Partei. Hier liegt ein logischer Zirkelschluss vor.

Gleiches trifft für die Prüfung des Verhältnisses von möglichem Erfolg zu den Verfahrenskosten zu. Besteht ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ist jeder Verfahrenserfolg gleichbedeutend mit der Durchsetzung des Anspruchs auf die verfassungsrechtlich geschützte Existenzsicherung.

Der DGB bezweifelt die Justiziabilität der Definition, ihre Zweckmäßigkeit und benachteiligungsfreie Anwendung. Daher lehnt der DGB die beabsichtigte Änderung strikt ab. Der DGB bedauert, dass der Bundesrat von seiner Empfehlung, den Artikel 1 Nummer 2 zu streichen, inzwischen wieder abgerückt ist.

### **Artikel 1 Nr. 3 - § 115 ZPO:**

Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 lit. b dieser Norm wird der Freibetrag neu bestimmt. Dabei soll der Freibetrag für Erwerbstätige von 50% auf 25% des höchsten Regelsatzes, der für den alleinstehenden oder alleinerziehungsberechtigten Leistungsberechtigten gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII festgesetzt ist, reduziert werden. Gleichzeitig wird die bisherige Stufentabelle des Absatzes 2 zur Berechnung der Monatsrate abgeschafft und die Monatsrate grundsätzlich auf die Hälfte des einzusetzenden Einkommens festgesetzt sowie die Zahl der Monatshöchstraten von 48 auf 72 erhöht.

Der DGB lehnt diesen Vorschlag ab.

Schon allein eine Erhöhung der Ratenzahlungsdauer um zwei Jahre ist nicht moderat. Sie bedeutet eine bis zu sechs Jahre andauernde finanzielle und psychische Belastung der Betroffenen und wird deren Entschluss, einen Rechtsstreit einzugehen, mindern. Die weiteren Änderungen, insbesondere der vollständige Einsatz des halben Betrages des einzusetzenden Einkommens, berücksichtigen nicht die soziale Betroffenheit und deren Folgen für einkommensschwache Haushalte.

Die Umsetzung würde dazu führen, dass Personen, die bisher keine Monatsraten zu zahlen hatten mit mehreren Tausend Euro Gesamtbelastung konfrontiert werden. Die **Belastung von Personen mit Eigenbeteiligung würde um weit mehr als 400 % steigen.**

Folgende Beispiele verdeutlichen dies:

Für erwerbstätige Personen, deren einzusetzendes Einkommen bei 15 € lag, war keine Monatsrate zu zahlen. Dies trifft beispielsweise für Alleinstehende mit bereinigtem Einkommen von 613 € und für eine Familie mit zwei Kindern (Alter 5 und 12) mit bereinigtem Einkommen von 1.541 € zu – unter Abzug aller Beträge nach § 115 Abs. 1. Die Kumulation aller beabsichtigten Änderungen würde nach der Änderung für diese Personengruppen zukünftig zu einer Beteiligung an den Verfahrenskosten bis zu 3.888,00 € mit 72 Monatsraten in Höhe von 54,00 € führen.

Bei einem bereinigten Einkommen von 697 € für Alleinstehende bzw. 1.625 € für die Beispielfamilie, dies ist weniger als der doppelte Regelbedarf von 748 € bzw. 2.288 €, betrug die Rate bisher 30,00 €, die Gesamtbelastung für 48 Monate daher 1.440,00 €. Zukünftig sind 6.912,00 € mit einer Rate von 96,00 € für 72 Monate zu zahlen.

Die vorgesehene Änderung ist, wie die Beispiele verdeutlichen, weder angemessen noch verhältnismäßig. Diese massive Erhöhung der Eigenbeteiligung der untersten Einkommensschichten ist nicht hinzunehmen. In deren Folge würden die Grundrechte, welche die effektive Rechtsdurchsetzung gewährleisten sollen (Art. 20 Abs. 3, 19 Abs. 4 GG), nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Betroffene werden aufgrund der stärkeren Eigenbelastung von einer Rechtsverfolgung absehen.

Auch die durch den Kabinettsbeschluss eingefügte Nr. 4 in Absatz 1 vermag an dieser Kritik nichts zu ändern. Diese soll klarstellen, dass von dem Einkommen, welches einzusetzen ist, Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und § 30 SGB XII abzusetzen sind. Mit dieser Änderung wird zwar der besonderen Situation, die mit den Mehrbedarfen im Bereich der Grundsicherung zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen. Soweit in der Begründung ausgeführt wird, dass Antragsteller auf Prozesskostenhilfe, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten, die Inanspruchnahme dieses weiteren Freibetrages gleichwohl möglich sein soll, wird dies im Gesetzestext nicht deutlich.

Schwierigkeiten dürften sich hier auch aus der erforderlichen Verwaltungspraxis ergeben, diese Mehrbedarfe darzulegen und glaubhaft zu machen.

Insgesamt mildert die eingefügte Neuregelung die mit der Änderung vorgesehene kumulative Veränderung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen und der damit drastisch steigenden Eigenbeteiligung bei Ausdehnung der Ratenzahlungszeiträume nicht ab.

Daher kritisiert der DGB dieses Gesetzesvorhaben auch in der Fassung, wie diese durch das Kabinett beschlossen wurde. Die Stellungnahme des Bundesrates, den Artikel 1 Nr. 3 aus vorgenannten Gründen zu ändern, geht in die richtige Richtung, erweist sich aber noch als unzureichend.

#### **Artikel 1 Nr. 6 - § 118 ZPO:**

Durch zahlreiche Änderungen dieser Norm sollen die Gerichte mehr Möglichkeiten erhalten, die Angaben des Antragstellers von PKH zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und (damit) die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH zu überprüfen.

Zwar ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, den Staat vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme zu schützen und den Gerichten entsprechende Aufklärungsmöglichkeiten an die Hand zu geben.

Bedenklich ist es aber, wenn dem Gegner „im Interesse der Staatskasse“ (so die Begründung) durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll, ob er die Voraussetzungen für eine Bewilligung von PKH für den Antragsteller für gegeben hält. Damit wird die Frage der PKK-Bewilligung in den Streit zwischen den Parteien einbezogen. Da der Gegner kein Interesse an einem Obsiegen des Antragstellers in der Sache hat, wird er versuchen, dem Prozess bereits auf dieser „formalen“ Ebene zu entgehen, indem er möglicherweise gar haltlose Behauptungen aufstellt, denen das Gericht dann nachgehen muss, anstatt sich auf „amtliche“ Auskünfte zu dieser Frage beschränken zu können. Dies führt zur Förderung von „Nebenkriegsschauplätzen“, zu Verfahrensverzögerungen und mehr Bürokratie/Kosten. Vollends problematisch ist sodann die geplante Regelung in Abs. 3, wonach das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe abzulehnen hat, wenn der Antragssteller bestimmte Fragen nicht oder nur ungenügend beantwortet. Wann die Beantwortung ungenügend ist, bleibt offen. Das Grundrecht von Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen auf effektiven Rechtsschutz (Gewährleistung des Zugangs zum Recht) steht damit im subjektiven Ermessen des Gerichts.

#### **Artikel 1 Nr. 8 - § 120a ZPO:**

Durch die Einfügung dieser neuen Norm wird die Änderung der Bewilligung in einer eigenen Bestimmung geregelt und als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist nach Absatz 1 bis zu sechs Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung möglich. Diese Regelung stellt einen ganz erheblichen Eingriff in die Rechte Bedürftiger dar. Rechtsunsicherheit wird gesät.

Nach Abs. 2 dieser Norm wird die bedürftige Partei nunmehr nicht nur verpflichtet, von sich aus dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen, was eine vertretbare Absicherung gegenüber dem Missbrauch staatlicher Leistungen (generell) darstellt. Sondern für in diesem Sinne „wesentlich“ wird bereits eine monatliche Verbesserung im Einkommen von (lediglich) 100 Euro gehalten. Diese Annahme halten wir sowohl hinsichtlich des Umfangs einer (vorausgesetzten) „wesentlichen“ Einkommensverbesserung, als auch der zeitlichen Dauer ihres Bestands für zu gering. Vielmehr ist von einer „Wesentlichkeit“ in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen erst dann auszugehen, wenn diese sich um mehr als 1/3 gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verbessert haben. Der Zeitraum, auf den für diese Betrachtung abzustellen ist, sollte schon aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ein Jahr (anstelle eines Monats) betragen.

Neben einer vielfach stattfindenden Umschichtung vergleichsweise minimaler Einkommenszuwächse von Bürgerinnen und Bürgern mit niedrigen Einkommen zugunsten der Staatskasse, werden die Gerichte durch diese Anzeigepflicht mehr belastet. Diese Mehrbelastung wird einen personellen Mehrbedarf erfordern, was wiederum Kosten verursacht. Letztlich ein „Nullsummenspiel“ zu Lasten von Geringverdienenden.

Nach Absatz 3 soll eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Partei auch dann eintreten, wenn sie durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt hat. Der DGB sieht auch diese Regelung kritisch. Dass eine Partei, das mit Hilfe von PKH Erlangte wieder herausgeben soll, führt dazu, dass Bedürftige von der Rechtsverfolgung absehen werden. Die Rechtsverfolgung wird sinnentleert.

#### **Artikel 2 Nr. 1 - § 1 Beratungshilfegesetz:**



Zu der mit Absatz 3 beabsichtigten Einführung einer Definition von Mutwilligkeit wird auf die zu Artikel 1 Nr. 2 - § 114 ZPO geäußerte Kritik verwiesen.

Der DGB lehnt die Änderung daher strikt ab.

**Artikel 2 Nr. 2 - § 2 Beratungshilfegesetz:**

Die Erweiterung des Begriffs Beratungshilfe um die Vertretung (zusätzlich zur Beratung) sowie die Definition der Erforderlichkeit der Vertretung in Abs. 1 Satz 2 wird vom DGB begrüßt. Sie sorgt für größere Rechtssicherheit und -klarheit.

Das Vorhaben, Beratungshilfe in allen rechtlichen Angelegenheiten zu gewähren, wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Denn finanziell schwache Antragsteller bedürfen einer staatlichen Unterstützung ebenso in Fragen des Steuer- oder Rentenrechts.

**Artikel 2 Nr. 4 - § 4 Beratungshilfegesetzes**

Zu den mit dieser Norm beabsichtigten neuen Regelungen zu den Erklärungspflichten des Rechtsuchenden und den erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten des Gerichts zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wird auf die zu Artikel 1 Nr. 6 - § 118 ZPO geäußerte Kritik verwiesen.

Diese grundsätzliche Kritik des DGB hat auch trotz der im Kabinettsbeschluss enthaltenen Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf weiterhin Bestand.

**Artikel 2 Nr. 5 - § 6 Beratungshilfegesetz**

Durch Absatz 2 (neu) dieser Norm wird eine nachträgliche Antragstellung auf Bewilligung der Beratungshilfe zur Ausnahme erklärt.

Nach Auffassung des DGB fehlt es hier zum einen an der nötigen Gesetzesklarheit. Durch ausdrückliche gesetzliche Formulierung ist klarzustellen, dass für den Fall des Bezugs von Grundversicherungsleistungen notwendigerweise von besonderer Eilbedürftigkeit auszugehen ist.

Auch im Übrigen sieht der DGB diese Regelung kritisch. Die bislang geltende Rechtslage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4, wonach sich der Antragsteller unmittelbar an einen Rechtsanwalt zwecks Beratung wenden konnte, stellte gerade für Bedürftige mit niedriger Hemm- und Tolleranzschwelle für Bürokratie und Ämter eine Erleichterung beim Zugang zum Recht dar. Die vermeintliche Notwendigkeit einer Änderung wird im Wesentlichen mit den zeitaufwändigen Streitigkeiten mit den Rechtsanwälten über die Frage der Erforderlichkeit oder gar Mutwilligkeit ihrer Inanspruchnahme und dem Kosteneinsparungspotential für die Länder begründet, wenn auf die in weiten Bereichen mögliche Übernahme der anwaltlichen Beratung durch die Rechtspfleger verwiesen wird. Denn in der Praxis wird dies dazu führen, dass der zuständige Rechtspfleger die nachträgliche Bewilligung zunächst mit dem Hinweis auf den Zeitpunkt verweigern wird. Aus sachlicher Sicht will jedoch nicht einleuchten, weshalb ein Tätigwerden vor Bewilligung ein Indiz für eine Ablehnung sein soll. Geradezu zynisch mutet es sodann auch nach der Begründung an, dass eine Ausnahme für eine Beratung vor bewilligter Antragstellung jedenfalls in solchen Fällen weiterhin (aus Eilbedürftigkeit) gegeben sein soll, wenn ein Rechtssuchender dadurch vor dem Erfrieren (Abstellen der Heizung durch Vermieter am Freitagnachmittag in der Heizperiode) gerettet werden kann.

### **Artikel 2 Nr. 6 - § 6a Beratungshilfegesetz**

Gemäß der beabsichtigten Einfügung dieser neuen Norm soll das Gericht die Bewilligung von Amts wegen aufheben können, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

Eine solche Regelung über eine nachträgliche Aufhebung nach gerichtlichem Ermessen wäre ein gravierender Einschnitt in das Beratungshilferecht. Sie soll nach der Begründung Rechtsklarheit schaffen, würde in der Praxis jedoch nur zu Rechtsunsicherheit führen. Viele Rechtssuchende würden extrem verunsichert werden und im Zweifel von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen. Dies gilt insbesondere für in dem speziellen Fall des Absatzes 2, wenn der Rechtssuchende nachträglich aufgrund der Hilfeleistung der Beratungsperson die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Beratungshilfe nicht mehr erfüllt, z.B. wegen erheblichen Vermögenszuwachses (wobei sich die Frage stellt, wann dieser für die Aufhebung der Bewilligung „erheblich“ ist?). Sie dient in erster Linie der Erzielung einer höheren Vergütung für die Beratungsperson (i.d.R. den Rechtsanwalt), die – bei Einhaltung der geforderten Hinweise an den Ratsuchenden - die „gesetzlichen Gebühren“ realisieren kann, und in zweiter Linie der Entlastung der Staatskasse, die insoweit nicht mehr einzutreten braucht.

### **Artikel 2 Nr. 7 - §§ 7, 8 und 8a Beratungshilfegesetz**

Nach Absatz 2 von § 7 soll gegen den Beschluss, durch den Beratungshilfe bewilligt wird, innerhalb von drei Monaten nur die Erinnerung der Staatskasse statthaft sein.

Auch diese Vorschrift dient nur dem Ziel, Beratungshilfebewilligungen für Bedürftige zu erschweren. Bislang ist ein solcher Rechtsbehelf gegen Bewilligungsentscheidungen nicht vorgesehen, künftig soll damit angeblich „Waffengleichheit“ zwischen Antragsteller und Staatskasse hergestellt werden. Die Änderung beruht offenbar – nach der Begründung - auf dem Misstrauen gegenüber der „Gefahr voreiliger Bewilligungen“ durch die Rechtspfleger, die „derzeit bei Bewilligung der Beratungshilfe nicht Gefahr (laufen), sich bei der Entscheidung über die Abhilfe gegen die Erinnerung (durch den Antragsteller) erneut mit dem Fall befassen zu müssen“. Obwohl auch Rechtspfleger hoheitliche Aufgaben erfüllen und Teil der staatlichen Kontrolle sind, sollen sie durch eine weitere staatliche Kontrollinstanz kontrolliert werden. Dies hält der DGB nicht nur für einen „bemerkenswerten Vorgang“, sondern ebenso verzichtbar. Wie sozialpolitisch verfehlt diese Vorschrift ist, wird sogleich deutlich, wenn gleichzeitig ein Mehraufwand durch das Erinnerungsrecht der Staatskasse bei den Bezirksrevisoren, den die Abhilfe prüfenden Rechtspflegern und den über die Erinnerung entscheidenden Richtern eingeräumt wird.

Nach Absatz 1 von § 8 soll sich die Vergütung nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richten. Gemäß Absatz 2 dieser Norm soll die Bewilligung der Beratungshilfe bewirken, dass die Beratungsperson gegen den Rechtssuchenden keinen (weitergehenden) Anspruch auf Vergütung hat. Die Beratungsperson kann jedoch die Beratungshilfegebühr nach § 44 Satz 2 RVG geltend machen. Das Verbot einer Vergütungsvereinbarung soll in Absatz 2 aufgehoben werden. § 8a regelt verschiedene Fallvarianten zu den Folgen der Aufhebung der Beratungshilfebewilligung für den Vergütungsanspruch der Beratungspersonen und die Voraussetzungen dafür, den Rechtssuchenden in Regress nehmen zu können.

Durch diese beabsichtigten Regelungen wird das Risiko der Nichtbewilligung der Beratungshilfe allein auf den Rechtssuchenden übertragen. Zwar besteht in den Fällen, in denen Beratungshilfe

bewilligt wird (Satz 1) oder im Falle nachträglicher Antragsstellung das Gericht noch keine Entscheidung getroffen hat (Satz 2), kein Anspruch gegen den Antragssteller. Wird jedoch die Beratungshilfe wieder aufgehoben oder bei nachträglicher Antragsstellung nicht bewilligt, kann die Beratungsperson den Rechtssuchenden aus einer Vergütungsvereinbarung in Anspruch nehmen.

Dies ist fragwürdig, denn ein Rechtssuchender wird nicht nur aufgrund der Bewilligung der Beratungshilfe aktiv, er erkundigt sich in der Regel auch bei seiner Beratungsperson nach den Erfolgsaussichten. Daher sollte die Beratungsperson nicht zu Lasten des Rechtssuchenden aus ihrer (höheren) Verantwortung entlassen werden. Gleichsam ist das Verbot einer Vergütungsvereinbarung in diesen Fällen beizubehalten.

### **Artikel 7 – Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Durch diesen Artikel soll § 11a ArbGG (Beiordnung eines Rechtsanwalts; Prozesskostenhilfe) vollständig aufgehoben werden.

Die Umsetzung dieses Vorhabens wäre ein eklatanter Einschnitt in die Rechte aller Betroffenen im arbeitsgerichtlichen Verfahren, die sich eine anwaltliche Vertretung aus Kostengründen nicht leisten können. Sinn und Zweck der gesetzlichen Verankerung dieser Norm ist die Herstellung von Chancen- und Waffengleichheit (vgl. hierzu Natter/Gross, Arbeitsgerichtsgesetz, Rz. 1 zu § 11a ArbGG mit zahlreichen Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung) in dem den Ausgleich der Abhängigkeit der Arbeitnehmer/innen und Beschäftigten im Arbeitsverhältnis widerspiegelnden Prozessrecht der Arbeitsgerichtsbarkeit. **Diese geplante Gesetzesänderung bricht mit der bislang anerkannten gesetzgeberischen Wertung, dass die entsprechende Chancen-/Waffengleichheit - anders als bei der Prozesskostenhilfe - grundsätzlich nicht von der Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung/-verteidigung abhängt (ebd.).** Die einzige Einschränkung nach Ermessen („kann absehen“) für eine vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts auf Antrag anzuordnende Beiordnung besteht nach geltendem Recht – von der Nichterforderlichkeit aus „besonderen Gründen“ abgesehen – dann, wenn die Rechtsverfolgung **offensichtlich mutwillig** ist (§ 11a Abs. 2 ArbGG).

Der Verweis in der Begründung zu diesem Vorhaben auf die in § 121 Absatz 2 zweite Alternative ZPO vermeintlich „in ähnlicher Weise“ geregelte Beiordnung eines Rechtsanwalts auf Antrag räumt dem Gericht dagegen Ermessen hinsichtlich der Beurteilung der „Erforderlichkeit“ ein, während § 11 a ArbGG eine „gebundene Vorschrift“ darstellt: Der Vorsitzende hat einen Rechtsanwalt beizubehalten. Das Kriterium der Erforderlichkeit in § 11a Absatz Abs. 2 ArbGG ist enger definiert als in der ZPO („aus besonderen Gründen“, „offensichtlich mutwillig“). Mithin ist die Schwelle zur Beiordnung in § 121 ZPO wesentlich höher.

Auch ist es für den DGB völlig inakzeptabel, dass diese Gesetzesänderung damit begründet wird, dass die im Prozesskostenhilferecht der ZPO erhöhte Anforderung des § 114 Absatz 1 ZPO-E, wonach die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten muss, auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit akzeptiert werden“ könne. Die Arbeitsgerichtsbarkeit besteht aus gutem Grund als eine besondere Gerichtsbarkeit, die die gesellschaftliche Wirklichkeit der strukturellen Ungleichgewichtigkeit und Abhängigkeit der Arbeitnehmer/innen von den Arbeitgebern zur Kenntnis nimmt und durch spezielle prozessuale Regelungen im ArbGG in Abweichung von denen der ZPO auszugleichen versucht. Der ausgleichenden sozialen Gerechtigkeit willen bedarf ein/e Arbeitnehmer/in mit geringem Einkommen auch des besonderen Schutzes einer Beiordnung durch einen Rechtsanwalt schon dann, wenn die Rechtsverfolgung nicht offensichtlich

mutwillig ist, ohne dass auf eine hinreichende Erfolgsaussicht abgestellt wird. Der Hinweis, dass die beabsichtigte Aufhebung des § 11a ArbGG „die verfassungsrechtlich gebotene weitgehende Angleichung der Situation von bemittelten und mittellosen Rechtssuchenden bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren“ gewährleisten würde, geht daher fehl und stellt abermals lediglich einen zynischen Versuch dar, einen Sachverhalt formell gleich zu behandeln, in dem keine materielle Vergleichbarkeit besteht.

Der DGB lehnt die beabsichtigte Aufhebung des § 11 a ArbGG, dessen Sinn und Zweck es ist, die Chancen- und Waffengleichheit im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz unabhängig von der Erfolgsaussicht zu sichern, daher entschieden ab.